Mobilitätsreferat

MOR-GB2.24

Telefon: 01525-79-48037 Radverkehr

Fahrradzone um die Säbener Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02114 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14430

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02114

Beschluss des Bezirksausschusses des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 18.02.2025

Öffentliche Sitzung

Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching hat am 04.07.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02114 beschlossen. Sie beinhaltet, eine Fahrradzone mit Zusatz "Anlieger frei" innerhalb des Gebietes auszuweisen, das von folgenden Straßen umschlossen wird: Grünwalder Straße, Tegernseer Landstraße, Soyerhofstraße, Naupliastraße und Sankt-Magnus-Straße.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Fahrradzonen allgemein

Bei den Fahrradzonen handelt es sich um ein noch sehr neues Element der StVO. Auch die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) wurde im Nachgang überarbeitet. Zur Herstellung eines einheitlichen stadtweiten Vorgehens befasst sich das Mobilitätsreferat derzeit mit den einschlägigen Voraussetzungen, möglichen Einsatzbereichen und Qualitätsstandards und wird dazu ein eigenes Konzept erstellen.

Die verschiedenen Vorschläge aus den Bezirksausschüssen werden gesammelt und bei der Erarbeitung der oben genannten Parameter einbezogen, um möglichst direkt einen Praxisbezug herzustellen. Wie bereits in der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 10735 zu Fahrradstraßen-Pilotrouten ausgeführt, wird das Thema Fahrradzonen aktuell intern

Seite 2 von 6

abgestimmt, um anschließend in der Beschlussvorlage "Mobilitätsstrategie 2035 – Einstieg in die Teilstrategie Radverkehr" inhaltlich behandelt zu werden. In die Beschlussvorlage wird ein Pilotversuch zum Austesten einer Fahrradzone aufgenommen. Nach der Evaluation kann ein Konzept zu Fahrradzonenstandards erstellt und dazu informiert werden.

Fahrradstraßen innerhalb des Gebietes um die Säbener Straße

Alternativ zur Ausweisung als Fahrradzone haben wir die Ausweisung als einzelne Fahrradstraßen geprüft. Da Fahrradzonen regelmäßig das Ergebnis aus dem Zusammenschluss mehrerer Fahrradstraßen sind, kann dies in gewissem Umfang als Vorprüfung einer möglichen Zone dienen. Denn für die Errichtung einer Zone muss jede einzelne der fraglichen Straßen im Eingrenzungsgebiet im Wesentlichen die Voraussetzungen für eine Fahrradstraße erfüllen. Die Voraussetzungen von Fahrradstraßen sind detailliert in der oben genannten Beschlussvorlage zu Fahrradstraßen-Pilotrouten dargestellt. Angewandt auf das Gebiet um die Säbener Straße lässt sich im Hinblick auf die dort festgehaltenen Kriterien Folgendes sagen:

Ganz allgemein sind Fahrradstraßen ein Instrument der Verkehrsordnung zur Bündelung und Kenntlichmachung des Radverkehrs im Erschließungsstraßennetz.

Da Fahrradstraßen andere Verkehrsteilnehmende einschränken, dürfen sie nur unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden. Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Fahrradstraße ergeben sich aus der StVO, der VwV-StVO, sowie den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV).

Die Säbener Straße ist Bestandteil einer Tempo-30-Zone, womit grds. bereits eine Erhöhung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden einher geht. In Tempo 30-Zonen wird der Radverkehr im Allgemeinen im Mischverkehr geführt. Der Vorzug einer Fahrradstraße, dass Radeln nebeneinander erlaubt ist, ist in einer Tempo-30-Zone jedoch nicht gegeben. Auf einem Teilabschnitt der Säbener Straße sind beidseitig nicht benutzungspflichtige, bauliche Radwege vorhanden. Radfahrende haben hier die Wahlmöglichkeit, ob sie im Mischverkehr auf der Fahrbahn oder auf den baulichen Radwegen fahren.

Neben dem Aspekt der Verkehrssicherheit erfolgt die Ausweisung einer Straße bzw. von Straßenzügen zur Fahrradstraße nach dem sogenannten Netzgedanken. Das heißt, wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße bzw. eines Straßenzuges als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z.B. durch eine bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsroute oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Kleinteilige Maßnahmen ohne Integration in den Netzgedanken kommen hingegen in der Regel nicht in Betracht.

Nach dem Verkehrsentwicklungsplan Radverkehr (VEP-R) sind die Säbener Straße und die Fromundstraße Teil einer Neben- bzw. Hauptroute. Die Fromundstraße ist im künftigen Radverkehrsnetz, das aktuell vom Mobilitätsreferat erarbeitet wird, voraussichtlich auch als Radvorrangroute ausgewiesen (IR III). Wenngleich von einem Netzgedanken ausgegangen werden darf, weisen beide Straßenzüge beidseitig bauliche Radwege auf.

Aufgrund der rechtlichen und planerischen Vorgaben ist es leider nicht möglich, Straßen als Fahrradstraßen auszuweisen, in denen bauliche Radwege vorhanden sind. Die parallele Vorhaltung von Radwegen im Bereich von Fahrradstraßen würde dem Grundsatz der Bündelung des Radverkehrs auf der Fahrbahn widersprechen.

Seite 3 von 6

Beim Radwegerückbau (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03312 vom 20.10.2021) verfolgt die Landeshauptstadt München die Zielsetzung, verantwortungsvoll mit den finanziellen und personellen Ressourcen umzugehen. Der Rückbau der Radwege soll dabei nicht proaktiv, sondern durch Nutzung von Synergien im Rahmen des ohnehin erforderlichen turnusmäßigen Sanierungsprogramms des Straßenunterhalts erfolgen. Für die Säbener Straße ist ein Rückbau der Radverkehrsanlage aktuell nicht im Sanierungsplan des Baureferates vorgesehen, gleiches gilt für die Fromundstraße. Sollte ein solcher in Zukunft anstehen, wird die Umsetzung einer Fahrradstraße erneut von Amts wegen geprüft.

Die Bozener Straße ist Bestandteil des ausgeschilderten Radlnetzes, auch hier käme daher der Netzgedanke zum Tragen. Es gibt jedoch weitere objektive Kriterien einer Fahrradstraße, die im Folgenden anhand der Bozener und weiterer beispielhaft benannter Straßen im vorgeschlagenen Gebiet geprüft wurden. Diese Prüfung ist nicht abschließend, konkretisiert jedoch vorliegende Schwierigkeiten einer Ausweisung:

a) Fahrbahnbreite

Um eine hohe Akzeptanz von Fahrradstraßen bei Radfahrenden zu erreichen, werden Fahrradstraßen grundsätzlich nur ausgewiesen, wenn diese eine lichte, also nutzbare Fahrgassenbreite von mindestens 4 m, besser 5 m aufweisen. Dann können zwei nebeneinanderfahrende Radfahrende einem entgegenkommenden Kraftfahrzeug sicher begegnen.

Die östliche Bozener Straße ist ca. 5,50 m breit und weitet sich in Richtung Westen auf bis zu 8,70 m auf. Anwohnende nutzen die Fahrbahn einseitig bzw. beidseitig als Parkraum. Hierdurch verringert sich die lichte Fahrgassenbreite und unterschreitet genanntes Mindestmaß einer Fahrradstraße. Sofern der BA einem Parkplatzentfall im Bereich der Bozener Straße zustimmt, bitten wir um erneute Kontaktaufnahme zur Verwaltung des MOR mit der Bitte, eine umfassende Umsetzungsprüfung zur Ausweisung als Fahrradstraße durchzuführen.

Die Akazienstraße weist eine Fahrbahnbreite zwischen 5,35 m – 5,50 m auf. Anwohner*innen parken beidseitig auf der Straße bzw. auf der Gehbahn, sodass eine lichte Fahrgassenbreite von teils nur ca. 3 m verbleibt. Die geforderte Regelbreite von mind. 4 m kann nicht ohne Parkplatzentfall eingehalten werden.

Auch die Stilfser-Joch-Straße wird einseitig beparkt, sodass die Fahrbahnbreite von 5,50 m auf eine lichte Breite von ca. 3,50 m verengt wird. Die notwendige Regelbreite einer Fahrradstraße könnte nicht ohne Parkplatzentfall eingehalten werden. Ähnliche Verhältnisse liegen auch in der Immergrünstraße oder Am Rosengarten vor.

b) Parkstände

Am Wörnbrunner Platz sind beidseitig Senkrechtparkplätze angelegt. Diese Parkordnung wird aus Verkehrssicherheitsaspekten in Bezug auf den Radverkehr kritisch beurteilt und müsste ggf. aufgelöst und in Längsaufstellungen umgewandelt werden. Auch hier würde ein Parkplatzentfall notwendig werden.

c) Fahrbahnbeschaffenheit

Neben der o.g. Regelbreite gibt es weitere Qualitätsstandards für die Ausweisung von Fahrradstraßen. So sollte die Fahrbahn so gestaltet sein, dass auch bei schlechten

Seite 4 von 6

Witterungsverhältnissen eine sichere Führung für den Radverkehr gewährleistet ist. Kopfstein- bzw. Kleinsteinpflaster erhöht die Rutschgefahr und sollte in Fahrradstraßen vermieden werden. Daher wären teilweise Umbauten der Bad-Wiessee-Straße, Schellenbergstraße, Otkerstraße oder der Landfriedstraße erforderlich.

Mithin wäre bei einer etwaigen Umsetzung einer Fahrradzone oder einzelnen Fahrradstraßen mit einem größeren Parkplatzentfall zu rechnen. Eine nähere Prüfung würde die Erhebung weiter Daten, insbesondere von aktuellen Verkehrszahlen erfordern.

Sofern der Bezirksausschuss für einzelne Straßen die nähere Prüfung einer Fahrradstraße unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Rahmenbedingungen wünscht, wird um Rückmeldung gebeten. Bzgl. der Einrichtung einer Fahrradzone wird auf die für 2025 geplante Beschlussvorlage "Mobilitätsstrategie 2035 – Einstieg in die Teilstrategie Radverkehr" verwiesen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02114 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 04.07.2024 kann derzeit nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Seite 5 von 6

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das grundsätzliche stadtweite Vorgehen zu Fahrradzonen soll in der für 2025 geplanten Beschlussvorlage "Mobilitätsstrategie 2035 – Einstieg in die Teilstrategie Radverkehr" behandelt werden. Eine Ausweisung des Gebietes um die Säbener Straße als Fahrradzone kommt daher gegenwärtig nicht Betracht. Die Einrichtung von Fahrradstraßen wäre mit Beschränkungen des Parkraums verbunden, um die erforderlichen Mindestbreiten einer Fahrradstraße zu erreichen. Zusätzlich wären bauliche Maßnahmen notwendig, um eine den Qualitätsstandards entsprechende Führung für den Radverkehr zu gewährleisten. Sollte die Einrichtung einer Fahrradzone nach dem künftigen Umsetzungskonzept möglich sein, wird auch diese mit den vorgenannten Folgen verbunden sein.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02114 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching am 04.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende Der Referent

Dr. Anais Schuster-Brandis Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

Seite 6 von 6

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

<u>An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle</u> Süd <u>An D-II-V / Stadtratsprotokolle</u>

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

	Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching kann vollzogen werden.
	Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching kann/soll aus chen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum nt/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
☐ Beibla	Der Beschluss des BA 18 - Untergiesing-Harlaching ist rechtswidrig (Begründung siehett).

VI. Über MOR-GL5

<u>zurück zum MOR-GB2.24</u> zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen